

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung 2004/422/EG der Kommission vom 7. Januar 2004 zur Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Sache COMP/M.2978 — Lagardère/Natexis/VUP) (ABl. L 125, S. 54).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Éditions Odile Jacob SAS trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Lagardère SCA.

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 — Trioplast Wittenheim/Kommission

(Rechtssache T-26/06)

„Wettbewerb — Kartelle — Markt für Industriesäcke — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit“

1. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung festgestellt wird — Beweislast der Kommission für die Zuwiderhandlung und ihre Dauer — Umfang der Beweislast — Beweislast des Unternehmens für eine Distanzierung von den Sitzungsbeschlüssen (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 39-42, 47-48)*

2. *Wettbewerb — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung — Bemessung der von dem gesamtschuldnerisch haftenden Unternehmen zu zahlenden Geldbuße — Während der Zuwiderhandlung mehrfach veräußertes Unternehmen — Zeitliche Aufeinanderfolge mehrerer Muttergesellschaften (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission) (vgl. Randnrn. 69-72)*
3. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung — Beurteilung — Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 3; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission) (vgl. Randnrn. 80-82)*
4. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung oder Mitläufertum des Unternehmens — Beurteilungskriterien (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 3; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Randnr. 3) (vgl. Randnrn. 92-94)*
5. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Höchstbetrag — Berechnung — Zu berücksichtigender Umsatz — Gesamtumsatz aller Gesellschaften, die zu der als Unternehmen auftretenden wirtschaftlichen Einheit gehören (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Randnr. 5) (vgl. Randnrn. 112-113, 115, 145)*
6. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Ermessen der Kommission — Gesamtbetrag der Geldbußen, den das Gesamtvolumen des relevanten Marktes übersteigt — Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — Fehlen (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 143-145)*

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005)4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für

Industriesäcke sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trioplast Wittenheim SA trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 — Mohr & Sohn/Kommission

(Rechtssache T-131/07)

„Binnenschifffahrt — Kapazität der Gemeinschaftsflotten — Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Schiffe („Alt-für-neu-Regelung“) — Entscheidung der Kommission, mit der die Anwendung der für Spezialschiffe vorgesehenen Ausnahmeregelung verweigert wurde — Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999“

Verkehr — Binnenschifffahrt — Strukturvereinigung (Verordnung Nr. 718/1999 des Rates, Art. 4 Abs. 6) (vgl. Randnrn. 31-32, 36-37, 39-40)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung SG (2007) D/200972 der Kommission vom 28. Februar 2007, mit der die Anwendung der Ausnahmeregelung für Spezialschiffe nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der